



Informationen für  
**Energieintensive  
Unternehmen:**



Eichrechtskonforme  
Messung von Drittver-  
brauch bei EEG-Umlage-  
Reduzierung (BesAR)



## Informationen für Energieintensive Unternehmen:

### Eichrechtskonforme Messung von Drittverbrauch bei EEG-Umlage-Reduzierung (BesAR)

#### Zusammenfassung

- // Energieintensive Unternehmen können die EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) begrenzen.
- // Die Befreiung gilt nur für das eigene Unternehmen und schließt Dritte aus
- // Dritte sind auch Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften.
- // Die Abgrenzung muss jährlich erfolgen
- // Es müssen geeichte Zähler eingesetzt werden.
- // Die Bestätigung erfolgt durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers.

#### Ausgangssituation

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung, wie auch die Befreiungsmöglichkeiten, ist das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG). Insbesondere in den §§ 63 ff. wird die Regelung für Energieintensive Unternehmen beschrieben.

Diese Befreiung gilt nur für den Eigenverbrauch, der sehr streng ausgelegt wird: Nur der Eigentümer kann die Vorteile in Anspruch nehmen. Dritte Unternehmen, also z.B. Zulieferer oder Mieter in einer Liegenschaft, aber auch „verwandte“ Unternehmen (Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften) sind von der Privilegierung ausgeschlossen. In der Folge ist für Strom, der an Dritte weitergeleitet wird, die EEG-Umlage abzuführen. Eine Abgrenzung ist auch erforderlich, wenn unterschiedliche EEG-Umlagesätze zu zahlen sind.

**Bitte beachten Sie:** Der Nachweis der Drittmengen-Abgrenzung muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden. Bitte besprechen Sie die Inhalte dieses Dokumentes mit ihm. Dieses Dokument kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen, sondern skizziert lediglich eine mögliche Vorgehensweise.



## Vorgehensweise

### 1. Erstellung eines Messkonzeptes

Im Rahmen des Messkonzeptes werden alle Verbraucher erfasst. Das sind neben den eigenen Verbrauchern vor allem die Verbraucher der Dritten. Zudem werden die Liegenschaften systematisch erhoben. Hilfreich kann dabei eine Analyse von Miet- und Pachtverträgen für Objekte innerhalb der Liegenschaft sein.

Eine wichtige Rolle spielt auch die Analyse der örtlichen Gegebenheiten. Netze sind oft über Jahrzehnte gewachsen und nicht auf die Anforderungen des EEG hin optimiert. Eine gründliche Bestandsaufnahme ist daher von besonderer Bedeutung.

Das EEG und dessen Umsetzung sieht Bagatellgrenzen vor, für die eine Befreiung von der Pflicht zu Abgrenzung gilt. Dazu zählt zum Beispiel der von Besuchern (= Dritte) verbrauchte Strom beim Aufladen des Telefons: Er braucht nicht gemessen bzw. abgegrenzt zu werden. Das Messkonzept ist deshalb insbesondere auch die Grundlage, um Bagatellverbräuche abgrenzen zu können.

### 2. Analyse der örtlichen Gegebenheiten

Der „klassische“ Ort der Messung ist in der Verteilung, also meistens in einem Schaltschrank. Dort werden solche Stromkreise gemessen, die sich eindeutig als Eigen- oder als Drittverbrauch zuordnen lassen. Aber nicht immer ist das eindeutig möglich. Bei solchen gemischten Verbrauchssituationen kann mit Hilfe von speziellen Steckdosenmessgeräten abgegrenzt werden. Wichtig ist hier, dass sie den Anforderungen des Mess- und Eichrechts genügen.

Eine weitere Aufgabenstellung ist die Abgrenzung von Baustrom. Auch hier ist eine Erfassung mit geeichten Zählern notwendig.

### 3. Umsetzung der Messung

Bei der Umsetzung der Messung wird die elektrische Anlage um die notwendige Messtechnik erweitert und in Betrieb genommen.

### 4. Datenerfassung und -analyse

Die Bilanzierung von Energiebezug und dessen Verbrauch wird schnell unübersichtlich. Grafische Darstellungen helfen dann oft weiter. Mit Hilfe eines Sankey-Diagramms können die Verbräuche visualisiert und so die Zuordnung der Energieflüsse erleichtert werden.

### 5. Nachweis der Drittmenge, Erstellung des Testates und Zahlung der Umlage für Drittmengen

Für den Nachweis des Verbrauchs ist immer das Testat eines Wirtschaftsprüfers erforderlich. Deshalb sollte dieser in allen Phasen eingebunden werden, um eine testierfähige Lösung zu realisieren.



www.nzr.de



# NZR UNTERNEHMENSGRUPPE

NZR Nordwestdeutsche Zählerrevision  
Ing. Aug. Knemeyer GmbH & Co. KG

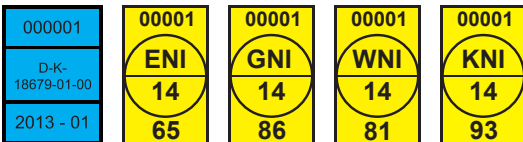
NZR Energiesysteme GmbH  
Individuelles Energie-Lastmanagement

NZR Leasing GmbH & Co. KG  
Hauseigene Leasinggesellschaft zur Finanzierung von  
NZR-Produkten

Heideweg 33 | 49196 Bad Laer  
Telefon +49 (0)5424 2928 - 0  
Fax +49 (0)5424 2928 - 77  
E-Mail info@nzr.de  
Internet www.nzr.de | www.nzr-energiesysteme.de

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität  
ENI14, für Gas GNI14, für Wasser WNI14 und für Wärme KNI14.

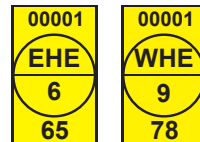
Akkreditiertes DAkkS-Kalibrierlabor für Elektrizität, Gas, Wasser  
und Wärme.



KBH K. Biesinger GmbH

Neckarsteinacher Str. 74  
69434 Hirschhorn am Neckar  
Telefon +49 (0)6272 922 - 0  
Fax +49 (0)6272 922 - 100  
E-Mail kbh@nzr.de

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte  
für Elektrizität EHE6 und für Wasser WHE9.



NZR Service GmbH  
Dienstleistungen für Energieversorger

Neckarsteinacher Straße 74  
69434 Hirschhorn am Neckar  
Telefon +49 (0)6272 922 - 200  
Fax +49 (0)6272 922 - 100  
E-Mail service@nzr.de